

## Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA Rohlstorf X),

### Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

#### Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 13.04.2026

Die Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG (Kalsow 13 23970 Benz OT Kalsow) erhielt mit Datum vom 30.09.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 50/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162-5.6. mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am nachfolgend genannten Standort:

23970 Benz, Gemarkung Kalsow			mit den Standortkoordinaten <sup>[1]</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 19	1	111	33274209	5979623

erteilt.

2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5.1 bis 5.15, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9 und C.III.10. wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung für die erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nach § 20 (1) NatSchAG M-V (Biototypen: 895 m<sup>2</sup> geschützter Gehölzsaum (VSZ) aus Erlen sowie vereinzelt Weiden und Holunder gesäumt, 44 m<sup>2</sup> Flutrasen (GFF), 1.125 m<sup>2</sup> Strauchhecken (BHF)) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **14.04.2026** bis einschließlich **28.04.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66564) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekanntgemacht und zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.